TRUMPF Schweiz AG Einkaufsbedingungen (TEB)

I. Geltung der TRUMPF Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen ("TEB") gelten für alle Verträge, die TRUMPF als Käufer oder Besteller abschliesst, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen des Lieferanten, die von diesen TEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TRUMPF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die TEB gelten auch dann, wenn TRUMPF eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl TRUMPF entgegenstehende oder von den TEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Die TEB gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Ergänzend gelten die Incoterms 2020, soweit sie nicht im Widerspruch zu den TEB oder den sonstigen zwischen TRUMPF und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen.
4. Rechte, die TRUMPF nach den gesetzlichen Vorschriften über die TEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1. Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf von TRUMPF zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung bzw. des Lieferabrufs schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebots bei TRUMPF. Soweit TRUMPF das Gegenangebot nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang ablehnt, ist der Inhalt verbindlich, wenn dieser nicht erheblich von der Bestellung bzw. dem Lieferabruf abweicht. Als erhebliche Abweichungen gelten, sofern sich aus der Bestellung bzw. dem Lieferabruf nichts anderes ergibt, die Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist um mehr als achtundvierzig Stunden, die Änderung der Liefermenge um mehr als fünf Prozent oder die Änderung des Preises. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung des Gegenangebots ist ihre Absendung durch TRUMPF; als Nachweis gilt der Poststempel.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, für die der vorstehende Absatz entsprechend gilt.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten. Zudem darf die Leistung nicht Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch mindern, und sie muss dem neusten Stand der Technik entsprechen.
2. Alle Lieferungen haben den gültigen EU-Vorschriften und Vorschriften des Schweizer Rechts sowie den jeweils aktuellsten EN-Normen (wo solche fehlen DIN- und/oder VDE-Normen) sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und -Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (nachfolgend „REACh-VO") und der EU-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL") sowie des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (nachfolgend „ChemG") und der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (nachfolgend ChemV) in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACh-VO, der RoHS-RL, dem ChemG und der ChemV treffen. Der Lieferant wird TRUMPF gemäss Artikel 31 REACh-VO bzw. Artikel 7 ChemG i.V.m. Artikel 19 ff. ChemV ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird der Lieferant unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung seiner Informationsplicht gemäss Artikel 33 Abs. 1 der REACh-VO bzw. Artikel 71 ChemV nachkommen, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACh-VO („substance of very high concern") in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Diese Informationen sind an das E-Mail-Postfach: product.compliance@trumpf.com zu übermitteln. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL bzw. dem/der ChemG/ChemV entsprechen, und wird TRUMPF die RoHS- bzw. ChemG/ChemV-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.
3. TRUMPF übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit TRUMPF getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, TRUMPF bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.
4. Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Vorschriften der Ursprungs-, Transit- und Zielländer zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden sowie die jeweils gültigen Vorschriften *„Warenanlieferung für externe Lieferanten"* von TRUMPF zu beachten.
5. Der Lieferant übernimmt nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung der Ware auf eigene Kosten. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation und Leistungsbeschreibungen erforderlich oder zweckmässig sind, hat der Lieferant dies TRUMPF unverzüglich mitzuteilen. TRUMPF wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl TRUMPF als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
2. TRUMPF kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Lieferzeit

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung oder des Lieferabrufs an. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei TRUMPF oder bei dem von TRUMPF bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung „frei Haus" (DAP gemäss Incoterms 2020) vereinbart und hat TRUMPF sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. In den sonstigen Fällen haftet der Lieferant nach Massgabe von Ziffer V. 4 für vom Spediteur verursachte Lieferverzögerungen.
2. Sieht der Lieferant Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferant TRUMPF unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Höhere Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich von TRUMPF berechtigen TRUMPF – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs von TRUMPF zur Folge haben.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen TRUMPF die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Unabhängig hiervon ist TRUMPF berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, maximal jedoch 20% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe kann bis zum Zeitpunkt der Anspruchsverjährung beliebig geltend gemacht werden.

VI. Gefahrenübergang, Eigentumsübergang, Dokumente

1. Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware bei TRUMPF oder bei dem von TRUMPF bestimmten Empfänger auf TRUMPF über. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage im Betrieb von TRUMPF verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf TRUMPF über.
2. Das Eigentum an der Ware geht mit Anlieferung bei der vereinbarten Lieferadresse auf TRUMPF über. Hat TRUMPF den Transport der Ware gemäss Ziffer V. 1 übernommen, geht das Eigentum mit deren Übernahme durch den Spediteur über.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe der Bestellnummer an TRUMPF zu senden. Zur Vermeidung verzögerter Bearbeitung bei TRUMPF sind Rechnungen nicht den Warenlieferungen beizufügen, sondern mit gesonderter Post zu übermitteln; andernfalls gilt Ziffer VII. 3. entsprechend.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis insbesondere die Kosten

für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von TRUMPF angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
3. Falls Rechnungen des Lieferanten weder die bestellende TRUMPF Abteilung und das Bestelldatum noch die dem Lieferanten mitgeteilte TRUMPF Bestellnummer erkennen lassen, gerät TRUMPF nicht in Zahlungsverzug.
4. Bei nicht vertragsgemässer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist TRUMPF berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
5. Die Zahlungen erfolgen jeweils innerhalb von 60 Tage netto nach Erhalt der vertragsgemässen Leistung und Zugang der ordnungsgemäss ausgestellten Rechnung. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszins in Höhe von 5% p.a. verlangen, sofern TRUMPF keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Rücktrittsandrohung, die der Lieferant TRUMPF nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Verrechnung mit Ansprüchen von TRUMPF, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.

VIII. Mängelansprüche, Rückgriff und Haftung

1. Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass die Ware den Anforderungen von Ziffer III entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant TRUMPF dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung an TRUMPF unter Angabe der Gründe mitzuteilen. TRUMPF ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen ab Mitteilung des Lieferanten zurückzuweisen und die gemäss diesen TEB gewährten sowie die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren sicher. Im Falle eines festgestellten Mangels muss eine Rückverfolgbarkeit auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um den Stand der Verjährung der Gewährleistung ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Waren identifizieren zu können. Sollte in einem Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsfall eine Rückverfolgbarkeit nicht möglich sein, hat der Lieferant TRUMPF jeglichen Nachteil auszugleichen, der TRUMPF dadurch entsteht. Sollte der Stand der Verjährung der Gewährleistung einer mangelhaften oder fehlerhaften Ware mangels Rückverfolgbarkeit nicht ermittelbar sein, ist es dem Lieferanten verwehrt, die Einrede der Verjährung zu erheben, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Verjährung der Gewährleistung mit Sicherheit eingetreten ist.
3. Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von TRUMPF gewünschte Art der Ausführung, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. TRUMPF wird alle Lieferungen, sobald dies nach ordnungsgemässem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Anlieferung bei der vereinbarten Lieferadresse schriftlich anzeigen; massgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Mängel, die sich später zeigen, werden dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt (massgeblich für die Fristwahrung ist wiederum die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige). Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat TRUMPF nur 3 % der gelieferten Stücke auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann TRUMPF nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Mass der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch TRUMPF dar.
5. Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch TRUMPF nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht TRUMPF in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von grösseren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu den bei TRUMPF üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Weitere Ansprüche von TRUMPF bleiben unberührt.
6. Die TRUMPF zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 36 Monaten ab Anlieferung der Ware bei TRUMPF, soweit nicht nach Gesetz eine längere Verjährungsfrist besteht. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Reparatur, den Einbau von Ersatzteilen oder durch die Lieferung von Ersatzteilen, so beginnt für die gesamte Lieferung die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von TRUMPF auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
7. Der Lieferant ist TRUMPF zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten und, sofern TRUMPF die mangelhafte Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat, zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware verpflichtet. Werden diese Arbeiten von TRUMPF Mitarbeitern erledigt, rechnet TRUMPF zu den bei TRUMPF üblichen Vergütungssätzen ab.
8. Weitergehende Gewährleistungsansprüche stehen TRUMPF gemäss dem anwendbaren Recht zu.
9. Der Lieferant stellt TRUMPF von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, etwa eigene Kunden, aufgrund von Mängeln oder Fehlern an der vom Lieferanten gelieferten Ware gegenüber TRUMPF geltend machen. Der Lieferant hat TRUMPF in diesen Fällen auch von sämtlichen Kosten freizustellen, die in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere von Aufwendungen für Rechtsverfolgungskosten. Zeigen sich Mängel der vom Lieferanten bezogenen Ware erst beim Kunden, so gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Mängel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vom Lieferanten auf TRUMPF vorhanden waren. Ebenfalls haftet der Lieferant für sämtliche weiteren unmittelbaren Schäden, die TRUMPF aufgrund von Mängeln oder Fehlern an der vom Lieferanten gelieferten Ware erleidet. Die Haftung des Lieferanten gemäss dieser Ziffer VIII 9 ist verschuldensunabhängig.
10. Der Lieferant ist darüber hinaus auch zum Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens verpflichtet, der TRUMPF aufgrund von Mängeln oder Fehlern an der vom Lieferanten gelieferten Ware erleidet. Sofern und soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er den Mangel oder Fehler nicht verschuldet hat, und er auch nicht aufgrund einer Garantie verschuldensunabhängig zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er in diesen Fällen für Schadensersatz jedoch nur in dem Umfang, in welchem er bei seinen Zulieferern Regress nehmen kann. Er verpflichtet sich sicherzustellen, dass ihm für diesen Fall in hinreichendem Umfang Gewährleistungsrechte gegen seine Zulieferer zustehen.

IX. Produkthaftung

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen TEB nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Wird TRUMPF aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, TRUMPF verschuldensunabhängig auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen frei zu stellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. Der Lieferant hat TRUMPF in diesen Fällen auch von sämtlichen Kosten freizustellen, die in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere von Aufwendungen für gebotene (nicht zwingend gesetzlich geforderte) Rückrufaktionen (einschliesslich Rückrufaktionen nach Produktsicherheitsvorschriften) und von Rechtsverfolgungskosten.
3. Der Lieferant hat TRUMPF bei Vertragsbeginn und auf jederzeit mögliches Verlangen eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens €5.000.000,00 pro Haftungsfall nachzuweisen und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch TRUMPF aufrechtzuerhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Produkthaftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an TRUMPF ab. TRUMPF nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsver-

TRUMPF Schweiz AG Einkaufsbedingungen (TEB)

trag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an TRUMPF zu leisten. Weitergehende Ansprüche von TRUMPF bleiben hiervon unberührt.

4. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch TRUMPF Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
2. Der Lieferant stellt TRUMPF und TRUMPF-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die TRUMPF und TRUMPF-Kunden in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für TRUMPF und TRUMPF-Kunden wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

XI. Beistellungen, Werkzeuge

1. TRUMPF behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für TRUMPF vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, TRUMPF nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TRUMPF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt, wenn die Gegenstände so verbunden oder vermischt werden, dass TRUMPF Eigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich für TRUMPF.
2. Der Lieferant hat Beistellungen auf Mängelfreiheit zu prüfen. Wird ein von TRUMPF beigestelltes Teil im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Teiles.
3. TRUMPF behält sich das Eigentum an von TRUMPF bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschliesslich für die Herstellung der von TRUMPF bestellten Waren einzusetzen.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmässig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschliesslich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TRUMPF offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
4. Auf jederzeit mögliches Verlangen von TRUMPF, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von TRUMPF stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an TRUMPF zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. TRUMPF behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschliesslich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor.
5. Erzeugnisse, die nach von TRUMPF stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

XIII. Datenschutz

1. Bei der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung der Kontakt- und Interaktionsdaten zu den jeweiligen Ansprechpartnern des Lieferanten erforderlich. TRUMPF verarbeitet diese personenbezogenen Daten auf Grund eines berechtigten Interesses, die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbeziehung sicherzustellen und die Kommunikation bei Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu unterstützen.
2. Soweit die Vertragsleistung mehrere oder alle Unternehmen der TRUMPF Gruppe betrifft, erfolgt eine Weitergabe der Informationen auch an diese. Hiervon können auch Unternehmen der TRUMPF Gruppe im aussereuropäischen Ausland umfasst sein. Ein angemessenes Datenschutzniveau unter Beachtung der Art. 44 ff DS-GVO bzw. Art. 6 DSG wird innerhalb der TRUMPF Gruppe sichergestellt.
3. Zur Anbahnung und Abwicklung der Verträge sowie späterer Lieferungen übermittelt TRUMPF die Kontaktdaten von eigenen Ansprechpartnern an den Lieferanten, um eine geordnete Kommunikation zu ermöglichen. Der Lieferant darf diese Daten lediglich zur Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung mit TRUMPF verwenden. Er hat in diesem Zusammenhang sämtliche Vorgaben der DS-GVO bzw. des DSG einzuhalten.

XIV. TRUMPF Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Der Lieferant wahrt die international anerkannten Menschenrechte und hält sich an das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, respektiert also den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung und beschäftigt nur Mitarbeiter, die das zur Verrichtung der jeweiligen Arbeit erforderliche Mindestalter nach den jeweils geltenden Gesetzen erreicht haben. Des Weiteren zahlt der Lieferant seinen Mitarbeitern Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen, und hält die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und Urlaub ein. Ferner wahrt der Lieferant die Vereinigungsfreiheit und hält sich an das Diskriminierungsverbot aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Behinderung, politischer Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger Gründe. Der Lieferant sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und trifft in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Vorstehende Pflichten gelten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Lieferanten für TRUMPF und werden im Folgenden auch „Verhaltenskodex“ genannt. 2. TRUMPF ist berechtigt, die Einhaltung des Verhaltenskodex (Absatz 1) durch den Lieferanten im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für TRUMPF zu prüfen, beispielsweise durch Einsichtnahme in die relevanten Dokumente und/oder durch Besuche vor Ort. Hierzu gewährt der Lieferant TRUMPF während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten, soweit für die Prüfung erforderlich. TRUMPF wird den Besuch mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen. Bei einem hinreichenden Verdacht auf eine Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 1) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für TRUMPF, ist TRUMPF auch zu unangekündigten Besuchen berechtigt. TRUMPF wird bei der Ausübung der Kontrollrechte die Beeinträchtigung der Produktions- und Betriebsabläufe so gering wie möglich halten und in angemessenem Umfang Rücksicht auf die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten nehmen und den gesetzlichen Datenschutz wahren. 3. Der Lieferant informiert TRUMPF unverzüglich schriftlich, falls es in seinem Geschäftsbetrieb zu einer Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 1) gekommen sein sollte und die Verletzung im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für TRUMPF steht oder stehen kann. 4. TRUMPF kann von dem Lieferanten verlangen, dass dieser unverzüglich konkrete und angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 1) einleitet. 5. Leitet der Lieferant Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung einer Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 1) pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, ein oder zeigen die Abhilfemaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Wirkung, so ist TRUMPF berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder von allen laufenden Bestellungen zurückzutreten. Wiegt die Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 1) derart schwer, dass TRUMPF ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, so ist TRUMPF auch zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags und/oder zum sofortigen Rücktritt von allen laufenden Bestellungen berechtigt. Im Falle des Rücktritts von laufenden Bestellungen schuldet TRUMPF dem Lieferanten im Zusammenhang mit diesen Bestellungen keine Entschädigung und allenfalls bereits geleistete An- oder Vorauszahlungen sind TRUMPF sofort zurückzuerstatten.

XV. TRUMPF Anforderungen Cyber Security

Cybersicherheit hat für TRUMPF einen hohen Stellenwert und TRUMPF unternimmt erhebliche Anstrengungen, um ein angemessenes Schutzniveau für Informationen und Daten zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Von Lieferanten fordert TRUMPF folglich ein adäquates Cyber Sicherheitsniveau. Die TRUMPF Anforderungen Cyber Security werden in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und verpflichten den Lieferanten zu dessen Einhaltung. Die TRUMPF Anforderungen Cyber Security sind abrufbar unter www.trumpf.com/s/suppliers.

TRUMPF Schweiz AG Einkaufsbedingungen (TEB)

XVI. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant hat den Vertrag selbständig und persönlich zu erfüllen und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TRUMPF dazu keine Hilfspersonen beiziehen.
2. Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder aus anderen Gründen zahlungsunfähig erscheint, ist TRUMPF berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Lieferant mit einer Erfüllungspflicht gegenüber TRUMPF in Verzug, darf TRUMPF die Erfüllung eigener Leistungspflichten, egal ob unter demselben oder einem anderen Vertragsverhältnis entstanden, einstweilen einstellen.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht des Staates, in dem die bestellende TRUMPF Gesellschaft ihren Sitz hat, und zwar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechtsabkommens. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
4. Gerichtstand ist der Sitz der bestellenden TRUMPF Gesellschaft. TRUMPF behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.